

modernen sozialistischen Gesellschaftsleitung eine neue gesellschaftswissenschaftliche Disziplin — eine allgemeine politische Wissenschaft — notwendig ist oder ob die Erforschung der neuen Probleme der sozialistischen Staats- und Rechtsentwicklung innerhalb einer modernen Staats- und Rechtstheorie gelöst werden kann. Péteri sprach sich dafür aus, daß von der sozialistischen Staats- und Rechtswissenschaft alle gesellschaftlichen Erscheinungen erforscht werden, die den sozialistischen Staat im allgemeinen und seine konkrete Form bestimmen. Nach seiner Meinung ist es nicht notwendig, neben der Staats- und Rechtstheorie, die sich umfassend mit dem Studium der allgemeinen Gesetzmäßigkeiten von Staat und Recht beschäftigt, eine politische Wissenschaft ins Leben zu rufen. Vielmehr ist der Gegenstandsbereich der Staats- und Rechtswissenschaft, insbesondere der Staats- und Rechtstheorie, auszudehnen — bei gleichzeitiger Erweiterung des Arsenal der angewandten Forschungsmethoden. Das verlangt, auch innerhalb der Einheit der Staats- und Rechtstheorie die relative Selbständigkeit der Staatstheorie (und der Rechtstheorie) voll zur Geltung zu bringen, und zwar im Rahmen der engen Beziehungen zwischen Staat und Recht und der so begründeten Einheit der Staats- und Rechtstheorie. Diese schließt die Anerkennung eines gewissen Primats des Staates ein sowie der Tatsache, daß der staatliche Tätigkeitsbereich breiter als das Gebiet des Rechts ist. Schließlich unterstrich Péteri, daß, obwohl der umfassenden Anwendung konkret-soziologischer Arbeitsmethoden in der staatstheoretischen Arbeit bestimmte Schwierigkeiten entgegenstehen, die Anwendung moderner empirischer Forschungsmethoden ein Hauptweg auch zur Lösung der staatstheoretischen Aufgaben ist.

In seinem Beitrag „Zur Bestimmung des Gegenstandes der Staats- und Rechtstheorie“ äußerte sich Dr. Szotáczy (Peés) vor allem aus philosophischer Sicht zu diesem Thema: Die einheitliche Staats- und Rechtstheorie bildet innerhalb der sozialistischen Staats- und Rechtswissenschaft die *allgemeine* Disziplin, die allgemeingültige und gemeinsame Gesetzmäßigkeiten und Zusammenhänge der staatlichen und rechtlichen Erscheinungen untersucht. Zu berücksichtigen ist, daß die Aufgaben der Staats- und Rechtstheorie als Wissenschaft weiter sind als ihr Gegenstand. Die Aufgaben umfassen auch die Art und Weise des Herangehens an den Gegenstand sowie die Forschungsmethoden. Die Entfaltung der methodologischen Funktion der Staats- und Rechtstheorie führt nicht zu einer „Ausdehnung“ des Erkenntnisgegenstandes, sondern zu einem Wachsen der Aufgaben der Staats- und Rechtstheorie.

Szotáczy unterstützte das Anliegen marxistischer Staats- und Rechtstheoretiker, die verschiedenen Methoden und Aspekte des wissenschaftlichen Herangehens an den einheitlich aufgefaßten Gegenstand der Staats- und Rechtstheorie auf der Grundlage der marxistischen Philosophie und Gesellschaftstheorie zu einer Synthese zu führen. Besondere Bedeutung kommt der Vertiefung der Beziehungen zwischen der marxistischen Philosophie und der Staats- und Rechtstheorie zu, um die staats- und rechtswissenschaftliche Forschung vollständiger und effektiver gestalten zu können. Die für die Staats- und Rechtstheorie und überhaupt für die gesamte sozialistische Rechtswissenschaft grundlegenden philosophischen und ethischen Kategorien wie Kausalität, Willensfreiheit, Verantwortung, Wahrheit u. a. haben keine apriorischen Eigenschaften, sondern drücken die allgemeinsten Zusammenhänge der Wirklichkeit aus — somit auch des Staats- und Rechtslebens. Die Staats- und Rechtstheorie muß diese in der staatlich-rechtlichen Praxis auf spezifische Art und Weise wirkenden Gesetzmäßigkeiten erkennen. Ihr kommt weiterhin bei der Ausarbeitung allgemeiner Begriffe der